# Satzung des gemeinnützigen Vereins Makuyuni e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist "Makuyuni"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Köln.

# §2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung von *Massaikindern* in den Bereichen Schulbildung und Gesundheit in der Nähe der Stadt Makuyuni, Lake Manyara (Tansania).

In der *Massaicommunity* Lomiyon in der Nähe von Makuyuni entsteht die Grundschule *Idimayii*, die den Kindern aus dieser Region die Möglichkeit auf Bildung bieten soll. Die Stadt Makuyuni befindet sich inmitten von umliegendem Massailand. Diese durch Trockenheit, Wassermangel, Armut und Krankheiten geprägte Region benötigt diesbezüglich eine grundlegenden Verbesserung der Infrastruktur.

Ziel des Vereins ist es somit diese Schule *Idimayii*, deren Bau bereits begonnen wurde zu unterstützen. Langfristig soll eine Schule entstehen, in der Kinder der Massai ohne Mangel an Nahrung, Trinkwasser, Gesundheitsversorgung und Elektrizität, eine Schulbildung absolvieren können die durch qualifiziertes Lehrpersonal erfolgt. Durch die Schulbildung Ihrer Kindern, erhoffen sich die *Massaifamilien* eine Zukunft in der Wissen und Tradition vereint, zu einem besseren Lebensstandard Ihres Volkes führt.

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch

 Beschaffung und Weiterleitung von materiellen und finanziellen Mitteln an die Verantwortlichen vor Ort, den Vorsitzenden des NGO volunteermaasai.org welcher die Schule in allem unterstützt

- 2) Kontaktaufbau und -pflege sowie Vernetzung relevanter Akteure in Deutschland und Tansania
- 3) Zusammenarbeit mit internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit Gesundheits- Bildungsexperten, ebenso durch enge Zusammenarbeit mit den Regierungen von Tansania und Deutschland
- 4) Durchführung und Organisation der Projekte vor Ort durch Körperschaften sowie weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen
- 5) eigene Aktivitäten des Vereins vor Ort.

# §4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein veröffentlicht Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Weise (z.B. Website) und schafft so die Transparenz hinsichtlich der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

# §5 Mitglieder

- 1) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.
- Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und ihm von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- 4) Für jedes Mitglied besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Mitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr. Die Beitragszahlung erfolgt nach Wahl des Mitglieds monatlich, vierteljährlich oder jährlich.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

# §6 Vereinsführung

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Besondere Vertreter des Vereins ist der Kassenprüfer.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt grundsätzlich mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal.

- 3) Der Vorstand kann weitere besondere Vertreter bestimmen.
- 4) Der Kassenprüfer darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) stichprobenartige Überprüfung von Kasse und Buchführung
  - Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

# §7 Vorstand

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Weiterentwicklung der strategischen Ziele des Vereins und Überwachung ihrer Umsetzung
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses

- g) Vorlage eines Jahresberichts.
- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.
  Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gilt der erste und zweite Vorstand jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt grundsätzlich mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### §8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal j\u00e4hrlich abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter \u00dcbermittlung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl und Abberufung der besonderen Vertreter (§ 5 Abs. 2)
  - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins

- 5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahl oder Abstimmung.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# §9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Tansania, hilfsweise im Falle der Unmöglichkeit eines Einsatzes dort in einem anderen afrikanischen Staat, zu verwenden hat.

Köln, den		Gründungsmitglieder
	Jan Grandisch	Andreas Klein
	Jeanette Klein	
		Michael Brandhorst